STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-355/2021-2026
Aktenzeichen: FB2 Kr/Hu
Bearbeiter: Huster, Stefan

Beratungsfolge	**Termin**
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2024
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2024

Sichtvermerke	
gez. Stefan Huster	Andreas Ruck, Bürgermeister
gez. Bianca Krieb	

Betreff:

5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der **Haupt- und Finanzausschuss** beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der nachfolgenden 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zuzustimmen. Die 5. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die **Stadtverordnetenversammlung** beschließt, der nachfolgenden 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zuzustimmen. Die 5. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.26.2023 (GVBl S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am _____ folgende 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen.

I.

§ 26 - Benutzungsgebühren, Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

§ 26
Benutzungsgebühren, Grundgebühren

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

(2) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m³ 2,75 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

(4) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler.

$Q_{3\,4}$	5,35 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
$Q_{3\,10}$	7,63 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
ab $Q_{3\,16}$	11,51 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

II.

Die 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Pohlheim,

Der Magistrat der Stadt Pohlheim

Andreas Ruck
Bürgermeister

Begründung:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.26.2023 (GVBl S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am _____ folgende 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen.

Ändern der Absätze (3) und (4) des § 26

Wie bereits für die Vorjahre wurde turnusgemäß eine zweijährige Gebührenkalkulation für die Jahre 2025/2026 durch ein Fachbüro beauftragt. Aufgrund des günstigsten Angebots und der bisherigen Erfahrungen hat die IVC Independent Valuation & Consulting Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Auftrag erhalten.

Die Kalkulation wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des prognostizierten Wirtschaftsplans 2025 und unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung aus den Jahren 2020 bis 2022 durchgeführt.

Für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der Wasserversorgungseinrichtungen werden vom Eigenbetrieb Grundgebühren erhoben. Hierdurch wird die ständige Vorhaltung der betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung, die dauerhaft verbrauchsunabhängige Fixkosten verursacht, teilweise abgegolten.

Die Heranziehung der Nutzer zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Wasserversorgung jederzeit in Anspruch genommen werden kann.

Es beteiligt die Nutzer, welche die Wasserversorgung in einem nur geringen Umfang in Anspruch nehmen, angemessen an den unabhängig vom Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehenden Fixkosten.

Laut aktueller Rechtsprechung dürfen bis zu 50 % der Gesamtkosten über die Grundgebühr abgedeckt werden, wenn diese die Fixkosten nicht übersteigen. Mit der Festsetzung der "kleinsten" Grundgebühr auf 5,35 Euro (brutto) würden ca. 14 % der Gesamtkosten abgegolten.
Unter Berücksichtigung von Äquivalenzziffern (auf Grundlage der Zählerkosten) stellen sich die Grundgebühren zukünftig wie folgt dar:

			alt (2023/2024)
Grundgebühr:	$Q_{3\,4}$	5,35 Euro / Monat (brutto)	5,35 Euro / Monat (brutto)
	$Q_{3\,10}$	7,63 Euro / Monat (brutto)	8,53 Euro / Monat (brutto)
	ab $Q_{3\,16}$	11,51 Euro / Monat (brutto)	12,36 Euro / Monat (brutto)

Auf Grundlage o. g. Parameter wurde nachfolgende Benutzungsgebühr kalkuliert:

		alt (2023/2024)
Benutzungsgebühr:	2,75 Euro / m³ (brutto)	2,28 Euro / m³ (brutto)

Hauptursächlich für die Erhöhung der Mengengebühr sind auszugleichende gebührenrechtliche Unterdeckungen der Vorjahre. Neben dem Ausgleich der kumulierten gebührenrechtlichen Unterdeckung aus den Jahren 2021/2022 von etwa 120 TEUR ist auch der Ausgleich der Unterdeckung aus dem Jahr 2020 von etwa 165 TEUR zwingend vorzunehmen.

Zudem kommen die konjunkturellen Preisentwicklungen. Besonders im Bereich des externen Tiefbaus sind die Kosten stark gestiegen. Dazu sinken die Wasserabgaben seit Jahren stetig.

Für einen "idealtypischen Haushalt" mit vier Personen in einem Einfamilienhaushalt, mit ca. 130 m³ Wasserverbrauch würde die Gesamtbelastung bei 421,70 € (brutto) liegen und eine Mehrbelastung von 61,10 € (brutto) oder ca. 17 % im Jahr bedeuten.

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation werden nachgenannte Änderungserfordernisse zur Kenntnis gebracht mit der Empfehlung, diese durch die Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen:

Ändern der Absätze (3) und (4) des § 26

§ 26 Benutzungsgebühren, Grundgebühr	
alt:	**neu:**
(3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m³ 2,28 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer). (4) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler. $Q_{3\,4}$ 5,35 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) $Q_{3\,10}$ 8,53 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) ab $Q_{3\,16}$ 12,36 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)	(3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m³ 2,75 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer). (4) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler. $Q_{3\,4}$ 5,35 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) $Q_{3\,10}$ 7,63 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) ab $Q_{3\,16}$ 11,51 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Ergänzen des § 36

§ 36 Inkrafttreten	
alt:	**neu:**
Diese Satzung ist am 01. Januar 2017 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Wasserversorgungssatzung vom 1. Januar 2015 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Pohlheim trat am 01.01.2019 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Pohlheim trat am 01.01.2020 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt	Diese Satzung ist am 01. Januar 2017 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Wasserversorgungssatzung vom 1. Januar 2015 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Pohlheim trat am 01.01.2019 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Pohlheim trat am 01.01.2020 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt

Pohlheim trat am 01.01.2021 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.	Pohlheim trat am 01.01.2021 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung trat am 01.01.2023 in Kraft. Die 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Betriebskommission befasste sich mit dieser Angelegenheit am 23.10.24 und empfiehlt vorgenannte Beschlussfassung.

Anlagen: 1